



Abteilungsordnung

des
TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.

Alle in der Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Abteilungen werden nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses gegründet.
2. Die Abteilungen sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Vereins.
3. Die Abteilungen nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

§ 2 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter.

Die Abteilung kann für bestimmte Aufgaben weitere Vertreter und Fachwarte wählen lassen.

Zum Jugendwart einer Abteilung sind Mitglieder der Abteilung wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart einer Abteilung wird von den 10-20-jährigen Abteilungsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Sitzung zur Wahl des Jugendwarts ruft die Abteilungsleitung ein. Die Jugendwarte der Abteilungen wählen in einer gesonderten Versammlung unter sich, spätestens jeweils zum 01. Oktober für die Dauer von zwei Jahren, einen Vereinsjugendwart. Wählbar sind Jugendwarte der Abteilungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der von den Jugendwarten gewählte Vereinsjugendwart muss vom Vorstand bestätigt werden. Die Sitzung zur Wahl des Vereinsjugendwart ruft der Vorstand ein. Der Vereinsjugendwart ist gemäß Satzung Mitglied im Hauptausschuss.

Die Abteilungsjugendwarte und der Vereinsjugendwart entwickeln Projekte und erarbeiten Konzepte, um jugendspezifische Themen stärker in die Vereinsentwicklung einzubringen. Regeln und Kriterien der Zusammenarbeit und der genauen Aufgabenstellung können in einer Jugendordnung definiert werden.

2. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, die Abteilung nach innen in Belangen der Abteilung und nach außen in fachlichen Belangen gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen zu vertreten, oder sich durch entsprechende Fachwarte vertreten zu lassen.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften gelten die Satzung sowie die Finanzordnung des Vereins.

3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern vom Vorstand keine hauptamtliche Abteilungsleitung eingesetzt wird. Die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bekannt zu geben. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind zu beachten.

4. Solange sich in der Abteilung keine Abteilungsleitung findet, werden diese Abteilungen vom Vorstand geleitet. Sobald sich ein Kandidat für die Abteilungsleitung findet, wird umgehend (mit Einhaltung der Einladungsfristen) zu einer Abteilungsversammlung eingeladen und die Abteilungsleitung zur Wahl gestellt.
5. Die Abteilungsleitung hat den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle über sämtliche Belange umgehend zu informieren, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Organisation des Gesamtvereins notwendig sind. Dies sind insbesondere sämtliche Beschlüsse der Abteilung, Änderungen von Trainingszeiten und -orten, Verhandlungen mit Mitgliedern, Daten und Zahlen zur Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen usw.

§ 3 Abteilungsmitgliederversammlung

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar stets vor der jährlichen Delegiertenversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch die Abteilungsleitung mittels Aushang an der Informationstafel in der Geschäftsstelle des Vereins. Der Tag des Aushangs ist von der Abteilungsleitung schriftlich zu protokollieren und auf der Einladung zu vermerken. Zur Abteilungsmitgliederversammlung ist zusätzlich auf der Abteilungsseite der Vereinswebsite einzuladen. Des Weiteren ist eine Einladung in Textform möglich. Der Vorstand ist ebenfalls unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Im Übrigen gelten für Fragen der Einberufung, des Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie für das Protokoll die Regelungen der Vereinssatzung und die Geschäftsordnung.
2. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Neuwahlen der Abteilungsleitung
 - Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge, -umlagen, -gebühren und Arbeitsdienste
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 4 Maßregelungen

Die Abteilungsleitung kann gegen ein Mitglied einen Verweis und den Ausschluss vom Sportbetrieb nach den Vorschriften zur Maßregelung des §16 der Satzung beantragen und nach Prüfung durch den Vorstand aussprechen.

§ 5 Auflösung einer Abteilung

Der Vorstand kann eine Abteilung auflösen, wenn die Abteilung die satzungsmäßigen Zwecke nicht mehr erfüllt, ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht mehr nachkommt oder die finanziellen Mittel nicht mehr zur Kostendeckung ausreichen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde vom Vorstand erarbeitet und vom Hauptausschuss am 31.08.2023 und vom Aufsichtsrat am 05.09.2023 bestätigt. Der Aufsichtsrat beauftragt den Vorstand bei redaktionell oder rechtlich notwendigen Änderungen, diese Ordnung ohne erneuten Beschluss anzupassen.